


 Regierungsrat, 9102 Herisau

 An das
 Büro des Kantonsrates

Roger Nobs
 Ratschreiber
 Tel. 071 353 63 51
 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. September 2015 / kku

Schriftliche Anfrage David Zuberbühler, Herisau, Öffentlich-rechtliche Anstalten im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Antwort des Regierungsrates

 Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
 Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Kantonsrates

Kantonsrat David Zuberbühler, Herisau, reichte am 17. März 2015 eine schriftliche Anfrage betreffend öffentlich-rechtliche Anstalten im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Frage

„Wie viele öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons, welche ihre Aufgaben nach Gesetz und kantonalen Leistungsaufträgen erfüllen, gibt es in Appenzell Ausserrhoden und um welche handelt es sich dabei genau?“

Wie aus der Begründung der schriftlichen Anfrage zu entnehmen ist, betrifft Frage 1 die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu gehören die Pensionskasse AR, der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, die Assekuranz von Appenzell Ausserrhoden, die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden, die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden sowie die Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden. Schliesslich können auch die AR Informatik AG, die Stiftung Pro Appenzell sowie die Stiftung Lungeliga Appenzell A.Rh. als öffentlich-rechtliche Anstalten im weiteren Sinn gelten, auch wenn die ARI als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft und die beiden letztgenannten Organisationen als öffentlich-rechtliche Stiftungen organisiert sind.

Gegenwärtig kennt Appenzell Ausserrhoden damit neun selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten im weiteren Sinn.

Die Ausgleichskasse, die IV-Stelle sowie die Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden besitzen unter der geltenden Gesetzgebung kein oberstes Führungsorgan. Sie werden in Personalunion von einem Geschäftsführer geleitet, der nach Personalgesetz angestellt ist. Erst mit dem neuen Einführungsgesetz zu den



Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und über die Invalidenversicherung (IVG) soll eine Verwaltungskommission als oberstes Führungsorgan für alle drei Anstalten eingerichtet werden.

2. Frage

Erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. die Mitglieder des obersten Führungsorgans mit vergleichbaren Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Anstalten ein einheitliches Sitzungsgeld und gilt für sie ein einheitliches Entschädigungs- bzw. Spesenreglement?

Jede selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt verfügt über ein eigenes Statut, das deren Organisation regelt. Entsprechend richten sich die Entschädigungsregeln auch nach diesem Statut. Der Regierungsrat hat dies in seiner Antwort auf die Frage von Kantonsrat Jean-Claude Kleiner, Speicher, im Rahmen der Frage- und Informationsstunde vom 22. September 2014 dargelegt (vgl. Wortprotokoll des Kantonsrates vom 22. September 2014, S. 131 ff.). Eine einheitliche Regelung für sämtliche Anstalten existiert daher nicht, wäre nicht sachgerecht und liesse sich rechtlich auch gar nicht realisieren.

3. Frage

Wie hoch waren die Gesamtentschädigungen in den Jahren 2010 bis 2014 pro Anstalt und wie sind aktuell die Sitzungsgelder und Spesen pro Anstalt im Detail geregelt?

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Frage von Kantonsrat Jean-Claude Kleiner dargelegt, dass er die Offenlegung der Entschädigungen nur dort sicherstellen kann, wo er auch die entsprechenden Kompetenzen besitzt. Er erklärte sich aber bereit, auf die Verwaltungsräte der Assekuranz, der ARI und der Pensionskasse zuzugehen und eine Offenlegung der Entschädigungen auf freiwilliger Basis zu erwirken. Entsprechend wurden die Gesamtentschädigungen der obersten Führungsorgane 2014 erstmals durch die Institutionen Pensionskasse, ARI, Spitalverbund und Assekuranz im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die ARI, die Pensionskasse sowie der Spitalverbund veröffentlichten ihre Zahlen bereits 2013. Für die Jahre 2010–2012 liegen keine publizierten Zahlen vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die ARI ihr erstes Geschäftsjahr 2013 hatte. Die Verwaltungskommission unter dem neuen Pensionskassengesetz existiert seit 2014.

Die Entschädigungen des Stiftungsrates der Stiftung Pro Appenzell und der Stiftung Lungenliga wurden bisher nicht offengelegt. Diese beiden Stiftungen wurden aufgrund der Anfrage von Kantonsrat Kleiner auch nicht kontaktiert.

Die Gesamtentschädigungen 2013 und 2014 im Überblick:

Anstalt	2013	2014
Pensionskasse	Fr. 30'240	Fr. 42'853
ARI	Fr. 140'750	Fr. 137'500
Spitalverbund	Fr. 313'000	Fr. 218'333
Assekuranz	k.A.	Fr. 30'833



Appenzell Ausserrhoden

Die Entschädigungsregelungen der obersten Führungsgremien präsentieren sich wie folgt:

Anstalt	Jahresentschädigung	Sitzungsgeld	Spesen
Pensionskasse	keine	VK: *Fr. 480 Ausschüsse: *Fr. 250 Sitzungsleitung zusätzlich: Fr. 100	nach effektivem Aufwand
ARI	Präsidium: Fr. 30'000 Vizepräsidium: Fr. 8'000 Mitglieder: Fr. 4'000	halber Tag: Fr. 500 ganzer Tag: Fr. 1'000	im Sitzungsgeld enthalten
Spitalverbund	Präsidium: Fr. 35'000 Vizepräsidium: Fr. 30'000 Mitglieder: Fr. 14'000	halber Tag: Fr. 500 ganzer Tag: Fr. 1'000 Telefonkonferenz: Fr. 500	nach effektivem Aufwand
Stiftung Pro Appenzell	Präsidium: Fr. 500 Aktuariat: Fr. 500 Mitglieder: Fr. -	halber Tag: Fr. 125 ganzer Tag: Fr. 250	nach effektivem Aufwand
Lungenliga	Präsidium: Fr. 2'000 Mitglieder: -	*Fr. 125	nach effektivem Aufwand Präsidium Fr. 500 pauschal
Assekuranz	Präsidium: Fr. 4'000 Vizepräsidium: Fr. 3'500 Mitglieder: Fr. 2'500	halber Tag: Fr. 250 ganzer Tag: Fr. 500	nach effektivem Aufwand
Ausgleichskasse**	Präsidium: Fr. 8'000 Mitglieder: Fr. 2'000	*Fr. 500	nach effektivem Aufwand

* unabhängig von der Sitzungsdauer

** geplant (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Juni 2015 zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und über die Invalidenversicherung (IVG); 2. Lesung)

4. Frage

Wurden Entschädigungsreglemente aufgrund der Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Entschädigungen des Verwaltungsrates des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden überprüft und allenfalls geändert bzw. bis wann erfolgen allfällige Anpassungen?

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse AR hat ihre Entschädigungsregelung nicht angepasst. Die Ansätze, die per Januar 2013 eingeführt wurden, gelten weiterhin.

Der Verwaltungsrat der ARI überprüfte die Entschädigungsregelung und setzte per 1. Juli 2015 das nun geltende Entschädigungsreglement fest. Es orientiert sich an der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Spitalverbundes.

Die Entschädigungsregelung für den Stiftungsrat der Stiftung Pro Appenzell wurde per 1. Juni 2015 neu gestaltet. Die Höhe der Entschädigungen änderte sich jedoch nicht.

Der Stiftungsrat der Lungenliga überprüfte seine Entschädigungen und beschloss am 21. November 2014 die geltende Regelung.



Appenzell Ausserrhoden

Der Verwaltungsrat der Assekuranz AR überprüfte seine Entschädigungen im Zusammenhang mit den Vorkommnissen beim Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden. Er sah sich jedoch nicht veranlasst, die Entschädigungen anzupassen.

5. Frage

Welchem Departement sind die einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten zugewiesen und wie sind die Verantwortlichkeiten geregelt?

Die administrative Zuordnung der einzelnen Anstalten gestaltet sich wie folgt:

- Pensionskasse AR: Departement Finanzen
- ARI: Departement Finanzen
- Spitalverbund AR: Departement Gesundheit
- Stiftung Lungenliga: Departement Gesundheit
- Stiftung Pro Appenzell: Departement Bau und Umwelt
- Assekuranz: Departement Sicherheit und Justiz
- Ausgleichskasse: Departement Inneres und Kultur

Aus der administrativen Zuordnung allein lassen sich keine Rückschlüsse auf die Zuständigkeiten und Kompetenzen ziehen. Letztere ergeben sich wiederum aus dem jeweiligen Statut der Anstalt. Die rechtliche Ausgangslage präsentiert sich für die verschiedenen Organisationen sehr unterschiedlich. Generell lässt sich sagen, dass die Departemente in der Aufsicht über die Anstalten und insbesondere was die Frage der Entschädigungen anbelangt, eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates auf die Pensionskasse beschränken sich praktisch auf die Initiierung der kantonalen Gesetzgebung. Bundesrechtlich ist die Einflussnahme auf die Pensionskasse durch den Regierungsrat praktisch ausgeschlossen. Kantonalrechtlich ist festgelegt, dass der Finanzdirektor das Präsidium der Verwaltungskommission innehat.

Auf die ARI hat der Regierungsrat keinen direkten Einfluss. Er muss seinen Einfluss über sein Stimmrecht in der Generalversammlung geltend machen. Der Regierungsrat bestimmt zudem drei Mitglieder des Verwaltungsrates der ARI. Weitere Kompetenzen stehen dem Regierungsrat nicht zu. Die Entschädigungen des Verwaltungsrates der ARI regelt der Verwaltungsrat selbst.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf den Spitalverbund AR sind im Spitalverbundgesetz (bGS 812.11) niedergelegt. Das Gesetz differenziert detailliert zwischen den Kompetenzen des zuständigen Departements (Art. 13) und des Regierungsrates (Art. 12). Der Regierungsrat wählt insbesondere die Mitglieder des Verwaltungsrates und legt deren Entschädigung fest (Art. 12 Abs. 1 lit. a). Diese Kompetenz hat er mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (bGS 812.111.3) ausgeübt.

Was die Lungenliga betrifft, so hat der Regierungsrat das Statut, die Verordnung über die Stiftung Lungenliga Appenzell A.Rh (bGS 816.111), erlassen. Er hat damit umfassende Kompetenzen, was die Ausgestaltung der und die Aufsicht über die Stiftung anbelangt. Nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Stiftungsrates und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Der Stiftungsrat konstituiert



Appenzell Ausserrhoden

sich im Übrigen selbst und erlässt über seine Tätigkeit und über die weitere Organisation der Stiftung ein Reglement (Art. 8 der Verordnung).

Die Stiftung Pro Appenzell wird durch das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Pro Appenzell (bGS 422.16) konstituiert. Nach Art. 5 dieses Gesetzes steht der Stiftungsrat unter der Aufsicht des Regierungsrates. Der Regierungsrat wählt den Stiftungsrat und ordnet die Stiftungsverwaltung durch Reglement. Dies hat der Regierungsrat in Form der Verordnung über die Verwaltung der Stiftung Pro Appenzell (bGS 422.161) getan.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Assekuranzgesetzes (bGS 862.1) beaufsichtigt der Regierungsrat die Assekuranz und wählt ihre Organe. Ein Mitglied des Regierungsrates ist zudem Mitglied des Verwaltungsrates. Gemäss jahrelanger Praxis bestimmt der Verwaltungsrat die Entschädigungen seiner Mitglieder.

In Bezug auf die künftige Ausgleichskasse und die IV-Stelle hält Art. 13 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und über die Invalidenversicherung (IVG) detailliert fest, welche Kompetenzen dem Regierungsrat zukommen. Insbesondere legt der Regierungsrat nach Art. 13 Abs. 2 lit. d die Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber